

## Ihr Weg zur Selbstständigkeit

Wer sich als Schilder- und Lichtreklamehersteller\*in selbstständig machen möchte, muss sich bei seiner zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle eintragen lassen.

Als sogenannter Anlage A Beruf der Handwerksordnung ist die Ausübung des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks zulassungsbeschränkt und kann nur ausgeübt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

### Die Regel bleibt der Meisterbrief

Haben Sie einen **Meisterbrief** im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk, sind Sie, was die Eintragung in die Handwerksrolle angeht, auf der sicheren Seite. Für das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ist der Meisterbrief grundsätzlich Voraussetzung für die Selbstständigkeit in unserem Gewerk.

Allerdings sind auch andere **vergleichbare Qualifikationen** wie z.B. ein an einer deutschen (Fach-)Hochschule oder im EU-Ausland absolviertes Studium möglich, wenn der Studien- oder Schulschwerpunkt dem Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk entspricht. Auch kann unter Umständen die Qualifikation eines staatlich geprüften Technikers oder eines Industriemeisters ausreichen, wenn der Schwerpunkt hier ebenfalls den Tätigkeiten eines Schilder- und Lichtreklameherstellers entspricht.

### Selbstständig mit Betriebsleiter

Ein Schilder- und Lichtreklameherstellerbetrieb kann auch dann gegründet bzw. übernommen werden, wenn Sie selbst keinen Meisterbrief in unserem Handwerk haben, aber einen sogenannten **Betriebsleiter** beschäftigen, der wiederum einen Meisterbrief hat oder über eine Ausnahmegewilligung verfügt. Weitere Informationen hierzu haben wir in einem Merkblatt für Sie zusammengestellt.

### Sonderbewilligung

Haben Sie weder einen Meisterbrief, noch einen angestellten Betriebsleiter, gibt es noch die Möglichkeit über Sonderbewilligungen das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk auszuüben. Die Handwerksrolle sieht hier folgende Sonderbewilligungen vor:

#### Ausübungsberechtigung, § 7a HwO

Wer bereits ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk betreibt, kann für das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk oder eine wesentliche Tätigkeit des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks eine **Ausübungsberechtigung** erhalten. Hierfür müssen die erforderlichen meisterähnlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden.

#### Ausübungsberechtigung, § 7b HwO

Die sogenannte **Altgesellenregelung** ermöglicht es erfahrenen Gesellen sich im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk selbstständig zu machen. Hierzu muss mindestens eine sechsjährige Berufserfahrung im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk vorliegen, wovon mindestens vier Jahre in leitender Stellung waren.



### Ausnahmebewilligung, § 8 HwO

Stellt die Ablegung der Meisterprüfung für Sie eine unzumutbare Belastung dar, könne Sie eine **Ausnahmebewilligung** zur Ausübung des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks erhalten. Hierfür müssen die erforderlichen meisterähnlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden

### Ausnahmebewilligung, § 9 HwO

Sind Sie Staatsangehörige\*r eines EU-Landes, kann Ihnen, wenn Sie in Ihrem Heimatland das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ausgeübt haben, eine **Ausnahmebewilligung** nach § 9 HwO i.V.m. § 2 EU/EWR-Handwerk-Verordnung zur Ausübung unseres Handwerks erteilt werden.